

Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland

Nach Beschluss der Bundeskonferenz am 16. September 2017

Inhalt

I Selbstverständnis	3
II Gremien	4
III Ehrungen	9
IV Geschäft der Bundeskonferenz	11
V Wahlen der Bundeskonferenz	15
VI Schlussbestimmungen	19

Gültige Fassung

Diese Fassung wurde am 16.09.2017 durch die Bundeskonferenz des Kolpingjugend Deutschland beschlossen und am 23.02.2017 durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt.

Anmerkung

Die Auszüge aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sind kein Bestandteil der Wahl- und Geschäftsordnung. Es sind Auszüge aus der am 22. Oktober 2016 von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes beschlossenen Satzung.

I Selbstverständnis

Präambel

- (1) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland – kurz „Kolpingjugend Deutschland“ – ist eine Gemeinschaft junger Menschen, welche sich den Zielen Adolph Kolpings verpflichtet fühlt. Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Arbeit der Kolpingjugend geschieht in altersspezifischer und zielgruppenorientierter Ausrichtung, welche in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes eingebunden ist. Innerhalb dieses Rahmens organisieren sich die Mitglieder der Kolpingjugend als katholischer Jugendverband in demokratischer Weise selbst. Dies geschieht sowohl in den einzelnen Gruppen vor Ort als auch in Form von Projekten und anderen offenen Aktionsformen, die auch diözesan-, regional- und bundesweit angelegt sein können.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend bewähren sich als Christen in der Welt und befähigen andere dazu, insbesondere in Gesellschaft, Politik, Kirche, Arbeitswelt und Freizeit. Fundament des Handelns der Kolpingjugend sind das Wirken Adolph Kolpings, der christliche Glaube und das christliche Menschenbild. Die darauf gründenden Leitsätze der Kolpingjugend sind Wirklichkeit und ständige Herausforderung.

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland:

§ 13 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien beziehungsweise des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilie wie auch für das gesamte Kolpingwerk.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Bundesebene der Kolpingjugend hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitsätze der Kolpingjugend zu verwirklichen,
 - b) Aktionen, die der Verwirklichung politischer, kirchlicher und programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen, anzuregen und ggf. in Abstimmung mit

der Kolpingjugend in den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen durchzuführen,

- c) Kontakte und Verbindungen der Kolpingjugend in den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen subsidiär zu unterstützen, insbesondere Treffen und Veranstaltungen anzubieten,
- d) Kontakte und Verbindungen mit der Kolpingjugend in den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen zu pflegen,
- e) Stellungnahmen und Verlautbarungen anzuregen und herauszugeben, die sich aus dem Selbstverständnis und den Aufgaben ergeben,
- f) Initiativen und Veranstaltungen im Kolpingwerk Deutschland mit zu entwickeln und umzusetzen,
- g) Mitwirkung und Vertretung in den Organen und Gremien des Kolpingwerkes Deutschland,
- h) Kontakte und Verbindungen mit dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk zu pflegen und dort mitzuarbeiten,
- i) Mitwirkung und Vertretung im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

II Gremien

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland:

§ 14 Bundeskonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Bundeskonferenz gehören an
 - a) Mit Sitz und Stimme:
 - 1. die Bundesleitung der Kolpingjugend,
 - 2. 80 Delegierte der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden, davon erhält jeder Diözesanverband zwei Delegierte. Die restlichen Delegiertensitze werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë verteilt entsprechend der Mitgliederzahlen. Berechnungstichtage sind der 31.03. und der 30.09. für die jeweils folgende Bundeskonferenz,
 - 3. je zwei Delegierte der Kolpingjugend aus den unter § 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 6 genannten Landesverbänden / Regionen,
 - 4. drei Mitglieder des Bundespräsidiums, die vom Bundespräsidium entsandt werden.
 - b) Mit beratender Stimme:
 - 1. die Mitglieder des Beratungsausschusses,

2. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Bundessekretariat,
3. die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözesan- und Landesverbände / Regionen,
4. die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen und der Landes- / Regionalleitungen, die nicht unter Absatz 2 a) Ziffer 3 und 4 fallen.

...

- (4) Die Delegierten der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden und aus den Landesverbänden / Regionen werden durch die jeweilige Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen, die nach Absatz 4 nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz die ersten Plätze auf der in Absatz 6 geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
- (6) Die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz wählt für die Delegierten eine Reserveliste in geheimer Wahl. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nach zu besetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und oder wenn der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz erhält so viele Stimmen, wie Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl stehen und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Rangfolge. Kommt es bei der Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Für die Wahl gelten die Sätze 2 und 4 des Absatzes 4 entsprechend.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung; ist keine Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz vorschlagsberechtigt.

- (7) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz beschließen, die Wahl der Reserveliste der Delegierten für die Bundeskonferenz gemäß Absatz 6 an die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch

die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

...

- (10) Zu den Aufgaben der Bundeskonferenz gehören insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder der Bundesleitung,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend.

§ 2 Bundeskonferenz

- (1) Über die in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland festgelegten Aufgaben hinaus hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - b) Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung,
 - c) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - d) Entgegennahme von und Aussprache über den Rechenschaftsbericht der Bundesleitung und der Arbeitsgruppen (einmal jährlich),
 - e) Entgegennahme von und Aussprache über den Finanzbericht (einmal jährlich),
 - f) Wahlen der Delegierten zur Hauptversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) gemäß des in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland in § 14 (4) bis (7) beschriebenen Wahlverfahrens zur Delegation auf Bundeskonferenzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei Bundes-, Landes-, Regional- und Diözesanleitungen.

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland:

§ 15 Bundesleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Bundesleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland wahr.
- (2) Die Bundesleitung der Kolpingjugend besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
- a) eine Bundesleiterin und ein Bundesleiter,
 - b) zwei weitere Bundesleiter/innen,
 - c) der Bundesjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
 - d) der / die Bundesjugendsekretär/in.

...

- (6) Zu den Aufgaben der Bundesleitung gehören insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend,
 - d) Mitwirkung im BDKJ.

§ 3 Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung leitet die Kolpingjugend Deutschland. Sie vertritt die Kolpingjugend nach innen und außen. Sie ist der Bundeskonferenz verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Über die in der Satzung des Kolpingwerkes festgelegten Aufgaben hinaus hat die Bundesleitung folgende Aufgaben:
 - a) Mitarbeit in den Organen sowie den Rechtsträgern des Kolpingwerkes Deutschland – insbesondere in Bundesvorstand und Bundespräsidium,
 - b) Leitung des Beratungsausschusses und Einbindung der Mitglieder des Beratungsausschusses in das verbandliche Geschehen,
 - c) Kontakt und Austausch mit Arbeitsgruppen,
 - d) Weiterentwicklung der programmatischen Aussagen der Kolpingjugend und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen,
 - e) Entwicklung und Herausgabe von Stellungnahmen,
 - f) Kontaktaufnahme und -pflege zu den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen
 - g) Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppen.
- (3) Die Außenvertretung der Kolpingjugend kann im Auftrag der Bundesleitung auch durch Mitglieder des Beratungsausschusses und Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend des Bundessekretariates wahrgenommen werden.
- (4) Die Bundesleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, welcher der Bundeskonferenz bekanntzugeben ist.

§ 16 Beratungsausschuss der Kolpingjugend

- (1) Der Beratungsausschuss der Kolpingjugend ist Bindeglied zwischen der Bundesebene und den Landesverbänden / Regionen. Er unterstützt die Arbeit der Bundesleitung.
- (2) Die Aufgaben und Zusammensetzung des Beratungsausschusses sind in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend geregelt.

§ 4 Beratungsausschuss

- (1) Dem Beratungsausschuss gehören an:
 - a) die Bundesleitung,
 - b) je ein/e Vertreter/in aus den Landesverbänden / Regionen,
 - c) je ein/e Vertreter/in aus den Arbeitsgruppen,
 - d) ein/e Vertreter/in des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland,
 - e) die Referentinnen / Referenten des Referates Kolpingjugend im Bundessekretariat.
- (2) Die Entsendung der Vertreter/in aus den Landesverbänden / Regionen beziehungsweise aus den Arbeitsgruppen geschieht durch Beschluss auf der jeweiligen Ebene bzw. Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Bundesleitung kann Fachleute zu den Sitzungen einladen.
- (4) Der Beratungsausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die Bundesleitung.
- (5) Der Beratungsausschuss berät die Bundesleitung der Kolpingjugend, insbesondere
 - a) in der Vorbereitung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie Positionsbestimmung der Kolpingjugend,
 - b) in der Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz der Kolpingjugend,
 - c) in der Umsetzung und Einbringung der Positionen der Kolpingjugend in die innerverbandliche Arbeit,
 - d) in der Mitwirkung im BDKJ,
 - e) bei der inhaltlichen, strukturellen und politischen Weiterentwicklung der Kolpingjugend.
- (6) Der Beratungsausschuss unterstützt die Bundesleitung der Kolpingjugend, insbesondere
 - a) bei der Vernetzung und dem Austausch zwischen den verschiedenen Verantwortlichen auf Bundes- und Diözesanebene,
 - b) bei der Umsetzung und Unterstützung von Projekten der Kolpingjugend Deutschland.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen unterstützen die Arbeit auf Bundesebene. Eine Arbeitsgruppe wird auf Beschluss der Bundeskonferenz oder der Bundesleitung eingerichtet. Mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch die Bundesleitung muss diese auf der folgenden Bundeskonferenz bestätigt werden. Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag der Bundeskonferenz und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Beratungsausschusses erhalten die Protokolle.
- (2) Mit der Einrichtung werden Aufgaben und Ziele einer Arbeitsgruppe beschlossen. Änderungen daran bedürfen ebenso eines Beschlusses der Bundeskonferenz. Die Bundesleitung erteilt den Arbeitsgruppen ergänzende und konkretisierte Aufträge. Die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.
- (3) Mit der Einrichtung wird beschlossen, ob eine Arbeitsgruppe dauerhaft oder zeitlich befristet bestehen soll. Bei zeitlich befristeten Arbeitsgruppen ist mit Einrichtung festzulegen, wann die Bundeskonferenz das Ende der Tätigkeit prüfen oder beschließen soll. Eine Verlängerung bedarf eines Beschlusses der Bundeskonferenz.
- (4) Mit der Einrichtung wird die strukturelle Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe werden von der Bundesleitung für die Dauer von zwei Jahren berufen. Erneute Berufungen sind möglich. Mit dem Ende der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe scheidet alle Mitglieder aus.
- (5) Die Leitung einer Arbeitsgruppe besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen die Leitung der Arbeitsgruppe für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe legen die Leitungs- und Arbeitsstrukturen in Abstimmung mit der Bundesleitung fest. Durch die Bundesleitung wird die jeweilige Geschäftsführung festgelegt.
- (6) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe gewährleisten eine angemessene Kommunikation und Information zwischen den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen sowie der Bundesebene.
- (7) Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet, wenn die Bundeskonferenz die Auflösung beschließt.

III Ehrungen

§ 6 Ehrenzeichenkommission

- (1) Die Ehrenzeichenkommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon:
 - a) der Bundesjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
 - b) ein Mitglied der Bundesleitung, das von der Bundesleitung berufen wird,
 - c) ein Mitglied des Beratungsausschusses, das nach Rücksprache mit dem Beratungsausschuss von der Bundesleitung berufen wird,
 - d) zwei Vertreter der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ehrenzeichenkommission beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Ehrenzeichenkommission bleiben bis zur Neuberufung beziehungsweise Neuwahl im Amt.
- (3) Zu den Aufgaben der Ehrenzeichenkommission gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Verleihung des Ehrenzeichens
 - b) Entscheidung über Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens

§ 7 Ehrenzeichen

- (1) Das Ehrenzeichen wird für besondere Verdienste um die Kolpingjugend Deutschland verliehen.
 - a) Verleihende Stelle: Bundesleitung
 - b) Antragsteller: Leitungen der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, Arbeitsgruppen, Bundesleitung
 - c) Verleihung: Die Verleihung findet im Rahmen einer dem Anlass entsprechenden Feier (z.B. einer Bundeskonferenz, einer Bundesversammlung oder einem Bundeshauptauschuss) durch ein Mitglied der Bundesleitung statt.
- (2) Kriterien für besondere Verdienste können sein:
 - a) Das Engagement wurde längerfristig und kontinuierlich verfolgt,
 - b) Das Engagement wurde mit viel persönlichem Einsatz verfolgt und muss nachhaltig geschehen sein,
 - c) Das Engagement war beispielhaft und hat der Kolpingjugend gedient,
 - d) Das Engagement fand aus Überzeugung und im Sinne Adolph Kolpings statt,
 - e) Das Engagement hat eine positive Wirkung in die Kolpingjugend und in die Öffentlichkeit gehabt,
 - f) Die Person hat durch ihr Engagement die Kolpingjugend geprägt.
- (3) Dem Ehrenzeichen wird eine von der Bundesleitung unterzeichnete Urkunde beigelegt.

§ 8 Kolpingjugendpreis

- (1) Der Kolpingjugendpreis ist eine Auszeichnung für Kolpingjugendgruppen oder Kolpingsfamilien, die sich in besonderer Art und Weise um die Kolpingjugend verdient gemacht haben.
 - a) Verleihende Stelle: Bundesleitung
 - b) Vorschlagsrecht: Leitungen der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, Arbeitsgruppen, Bundesleitung
 - c) Verleihung: Die Verleihung findet auf der Bundeskonferenz durch ein Mitglied der Bundesleitung statt.

- (2) Der Preisträger ist eine Gruppe oder ein Team, die/das für eine Aktion oder ein Projekt ausgezeichnet wird. Der Preisträger erhält für ein Jahr einen Wanderpokal und zur Erinnerung ein Geschenk.
- (3) Der Kolpingjugendpreis wird jährlich durch die Bundesleitung ausgeschrieben. Vorschläge können anschließend bis zu einer mit der Ausschreibung bekanntzugebenden Frist mit einem standardisierten Vorschlagsformular eingereicht werden.
- (4) Vorgeschlagen werden können Gruppen oder Teams mit ihren Aktionen oder Projekten von allen örtlichen und überörtlichen Gliederungen des Verbandes. Die Aktionen oder Projekte müssen nach der vorjährigen Ausschreibung stattgefunden haben und abgeschlossen sein.
- (5) Die Verleihung findet auf der Bundeskonferenz in einem würdigen Rahmen statt. Die Kosten für bis zu fünf Personen inklusive einer Übernachtung und Fahrtkosten werden von der Bundesebene übernommen. Auf Wunsch der Gruppe sind nach Rücksprache mit der Bundesleitung andere Regelungen innerhalb dieses Kostenrahmens möglich. Sollte die Verleihung auf der Bundeskonferenz nicht möglich gemacht werden können, ist eine angemessene Alternative zu finden.
- (6) Das Engagement des Preisträgers wird zeitnah öffentlich und in den verbandlichen Medien gewürdigt. Die Aktionen und Projekte aus den weiteren Vorschlägen werden im Rahmen der Bundeskonferenz präsentiert.

IV Geschäft der Bundeskonferenz

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland:

§ 14 Bundeskonferenz der Kolpingjugend

- (8) Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Bundesleitung einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Bundeskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.
- (9) Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Diözesanleitungen der Kolpingjugend innerhalb von acht Wochen statt zu finden, ebenso kann sie in besonderen Fällen von der Bundesleitung einberufen werden.

§ 9 Einladung und Unterlagenversand

- (1) Die Einladung zur Bundeskonferenz erfolgt mindestens sechs Wochen vor Konferenzbeginn in Textform durch die Bundesleitung. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden. Die Einladung ist an die Jugendreferate und die Leitungen der Diözesan- und Landesverbände / Regionen zu senden.

Wahl- und Geschäftsordnung

- (2) Die Tagungsunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Konferenzteilnehmer/innen in digitaler Form versandt. Delegierte, die die Tagungsunterlagen in gedruckter Form wünschen, können diese bei der Anmeldung im Referat der Kolpingjugend anfordern.
- (3) Für eine außerordentliche Bundeskonferenz gelten die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen.
- (4) Die Bundesleitung kann Gäste einladen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes des BDKJ sowie die Leitungen der Arbeitsgruppen sind zur Bundeskonferenz einzuladen.

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland:

§ 14 Bundeskonferenz der Kolpingjugend

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind zur Bundeskonferenz einzuladen.

§ 10 Tagungsleitung

- (1) Die Bundesleitung eröffnet, leitet und schließt die Bundeskonferenz.
- (2) Die Bundesleitung kann eine Tagungsleitung berufen.
- (3) Auf Beschluss der Bundeskonferenz hat die Bundesleitung die Tagungsleitung zu delegieren.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Bundesleitung vorgeschlagen und von der Bundeskonferenz beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung der Bundeskonferenz enthält mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
 - b) Beschluss über die endgültige Tagesordnung
 - c) Beratung und Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Bundeskonferenz
 - d) Aktuelle Themen und Beschlussumsetzung
 - e) Wahlen entsprechend der Ausschreibung der Wahlkommission
 - f) Wahlen zur Wahlkommission
 - g) Anträge
- (3) Die Tagesordnungspunkte nach Absatz 2 a) bis d) werden zu Beginn der Bundeskonferenz behandelt.

§ 12 Beratungen

- (1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

- (2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:
 - a) dem/der Antragsteller/in während der Antragsdiskussion;
 - b) dem/der Antragsteller/in vor Eintritt in die Abstimmung.
- (4) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung begrenzt werden.
- (5) Die Tagungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Die Tagungsleitung kann die Beratungen unterbrechen.
- (7) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz durch Abstimmung.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge an die Bundeskonferenz können von jedem Diözesan- und Landesverband, jeder Region, der Bundesleitung, den Arbeitsgruppen sowie jedem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz gestellt werden.
- (2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Beginn der Bundeskonferenz schriftlich bei der Bundesleitung vorliegen. In einem Antrag sind der Antragsteller, der Antragsgegenstand, der Antragstext und die Antragsbegründung zu nennen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz mit den Tagungsunterlagen zu versenden.
- (3) Initiativanträge während der Bundeskonferenz bedürfen der Textform und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrages entscheidet die Bundeskonferenz.
- (4) Zusatz- und Änderungsanträge zu Anträgen gemäß Absatz 2 und 3 können während der Beratung in der Bundeskonferenz gestellt werden. Sie bedürfen nicht der Textform.
- (5) Leitanträge können von der Bundesleitung gestellt werden. Auf Beschluss der Bundeskonferenz hat die Bundesleitung Leitanträge zu komplexen Themenbereichen zu stellen. Leitanträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz mit der Einladung zu versenden. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu Leitanträgen gelten die Bestimmungen des Absatz 2.
- (6) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen wird über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifel entscheidet die Bundeskonferenz ohne Debatte.
- (7) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Bundeskonferenz Mitglieder der Bundeskonferenz mit der schriftlichen Neuformulierung eines Antrags einschließlich der schriftlich vorliegenden Änderungsanträge beauftragen. Dabei sollen mindestens ein/e Vertreter/in des Antragstellers / der Antragstellerin und ein Mitglied der Bundesleitung oder des Beratungsausschusses mitwirken.

- (8) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.
- (9) Anträge bedürfen einer Beschlussfassung durch Abstimmung.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge oder Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Diese Anträge oder Äußerungen sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Möglich sind Anträge zur Geschäftsordnung auf:
 - 1. Vertagung der Versammlung
 - 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung
 - 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 4. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder andere Verbandsgremien
 - 5. Übergang zur Tagesordnung
 - 6. Sitzungsunterbrechung
 - 7. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - 8. Schluss der Rednerliste
 - 9. Begrenzung der Redezeit
 - 10. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 11. Besondere Form der Abstimmung
 - 12. Erneute Feststellung der Stimmberechtigung
 - 13. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
 - 14. Wiederaufnahme der Sachdiskussion
 - 15. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
- (3) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.
- (4) Die Anträge zur Geschäftsordnung Ziffer 7, 8 und 9 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz stellen, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede und gegebenenfalls ihrer Begründung sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Die Anträge 12, 13, 14 und 15 bedürfen keiner Abstimmung.
- (6) Die persönliche Erklärung nach Absatz 2 15. kann nur am Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung erfolgen. Die persönliche Erklärung soll bei der Tagungsleitung schriftlich eingereicht werden. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen. Über die persönliche Erklärung findet keine Debatte statt.

§ 15 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (2) Zustimmung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt. Besteht Unklarheit über ein Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 16 Protokoll & Beschlüsse

- (1) Über die Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses umfasst die Beratungsergebnisse, behandelte Anträge im Wortlaut der Abstimmung, die Voten, die Liste der Teilnehmenden sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen. Es ist von einem Mitglied der Bundesleitung sowie den Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird allen Teilnehmenden an der Bundeskonferenz sowie den Jugendreferaten innerhalb von sechs Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch bei der Bundesleitung erhoben wird. Genehmigte Protokolle werden online bereitgestellt.
- (3) Die Bundesleitung informiert die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Einsprüche erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Bundeskonferenz.
- (4) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz werden zeitnah veröffentlicht.

V Wahlen der Bundeskonferenz

§ 17 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission bereitet alle Wahlen der Bundeskonferenz vor und führt sie durch.
- (2) Die Wahlkommission besteht aus mindestens vier von der Bundeskonferenz gewählten Personen, darunter soll ein Mitglied der Bundesleitung sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlkommission beginnt mit Ablauf der Bundeskonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Zu den Aufgaben der Wahlkommission gehören insbesondere:
 - a) Ausschreibung der Wahlen,
 - b) Suche nach Kandidierenden für die zu besetzenden Ämter,
 - c) Entgegennahme von Wahlvorschlägen,
 - d) Prüfung der Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur,

- e) Prüfung der vorliegenden Zustimmung der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz bei Kandidaturen auf die Ämter des Bundesjugendpräses und dem/der Geistlichen Leiter/in,
 - f) Einladung der Kandidierenden zur Bundeskonferenz,
 - g) Schließung der Wahllisten,
 - h) Leitung und Durchführung der Wahlen.
- (4) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für die Dauer dieses Wahlganges ihr Amt ruhen lassen. Mit der Erklärung einer eigenen Kandidatur für ein Amt in der Bundesleitung, ist das Amt in der Wahlkommission niederzulegen.

§ 18 Wahlausschreibung und -vorschläge

- (1) Für alle zu wählenden Ämter erfolgt die Wahlausschreibung mit der Einladung zur Bundeskonferenz.
- (2) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahllisten eingereicht werden. Die Wahllisten sind unmittelbar vor den jeweiligen Vorstellungen der Kandidierenden zu schließen.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen der ehrenamtlichen Ämter sind die Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die Bundesleitung sowie jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz.
- (4) Die Vorgeschlagenen müssen nicht Mitglied der Bundeskonferenz – aber Mitglied des Kolpingwerkes – sein.
- (5) Für die Wahl des Amtes des Bundesjugendsekretärs / der Bundesjugendsekretärin ist nur die Bundesleitung vorschlagsberechtigt. Abweichend von Absatz 4 müssen die Vorgeschlagenen bei der Kandidatur nicht Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland sein.
- (6) Zur Wahl der Ämter in der Bundesleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Die Vorgeschlagenen für die Wahlen der Ämter in der Bundesleitung haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

§ 19 Vorstellung der Kandidierenden, Personalbefragung und Personaldebatte

- (1) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidierenden die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidierende für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. (Vorstellung der Kandidierenden)
- (2) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen. (Personalbefragung)
- (3) Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied der Bundeskonferenz nach der Personalbefragung eine Personaldebatte, so ist diese durchzuführen. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der Kandidierenden statt. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.

§ 20 Wahlvorgang

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 15 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und dann in dieser Wahl- und Geschäftsordnung § 6 (1) d) und § 17 (2) vorkommen.
- (2) Die Ämter nach § 6 (1) d) und § 17 (2) werden jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Ein zweiter Wahlgang für diese Ämter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahlen finden in insgesamt fünf Wahlvorgängen statt. Diese sind wie folgt dargestellt:
 1. Wahlen für die Ämter nach § 15 (2) a) und b) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem gemeinsamen Wahlgang statt:
Ein männlicher Bundesleiter
Eine weibliche Bundesleiterin
Zwei weitere Bundesleiter/innen
 2. Wahlen für das Amt nach § 15 (2) c) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem separaten Wahlgang statt:
Der Bundesjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend
 3. Wahlen für das Amt nach § 15 (2) d) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem separaten Wahlgang statt:
Der / Die Bundesjugendsekretär/in
 4. Wahlen für zwei Vertreter/innen in der Ehrenzeichenkommission
 5. Wahlen für die Mitglieder in der Wahlkommission
- (4) Ein Amt ist wählbar, wenn es ausgeschrieben wurde und sich mindestens ein/e Kandidierende/r des jeweiligen vom Wahlamt geforderten Geschlechts zur Wahl stellt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Wahl so viele Ja-Stimmen abgeben, wie wählbare Ämter zu wählen sind, für jede/n Kandidierende/n jedoch nur eine Stimme. Für jede/n Kandidierende/n, für den/die keine Ja-Stimme abgegeben wurde, besteht die Möglichkeit eine Nein-Stimme abzugeben. Eine Ablehnung aller Kandidierenden ist möglich. Der sich daraus ergebende Wahlzettel findet sich in der Anlage.
- (6) Jede/r Kandidierende/r, der/die die Mehrheit an Ja-Stimmen der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt, hat eine absolute Mehrheit erreicht.
- (7) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge. Gewählt ist jedoch nur, wer die absolute Mehrheit erreicht hat und das jeweilige, vom wählbaren Amt geforderte Geschlecht erfüllt.
- (8) Eine Reihenfolge der Kandidierenden ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.

- (9) Jede/r Kandidierende/r der/die die Mehrheit an Nein-Stimmen der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhält, nimmt nicht mehr am nächsten Wahlgang teil.

§ 21 Gültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn
 - a) mindestens eine Ja- oder Nein-Stimme bei einer/m beliebigen Kandidierenden abgegeben wurde,
 - b) maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen,
 - c) und bei keiner/m Kandidierenden gleichzeitig mit Ja und Nein gestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission entscheidet im Zweifel mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit von Stimmen. Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland:

§ 15 Bundesleitung der Kolpingjugend

- (3) Die Bundeskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Bundesleiterinnen und Bundesleiter sowie den Bundesjugendpräses beziehungsweise die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Bundesleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur des Bundesjugendpräses beziehungsweise der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz. Das Amt des Bundesjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Bundeskonferenz wählt auf Vorschlag der Bundesleitung in Absprache mit dem Beratungsausschuss den / die Bundesjugendsekretär/in. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der / Die Bundesjugendsekretär/in wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Er / Sie ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

§ 22 Wahlen zur Bundesleitung

- (1) Die Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (2) Bei der Wahl zu den Ämtern nach § 15 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland findet nach der Personalbefragung immer eine Personaldebatte unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der Kandidierenden statt.

Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.

- (3) Bei dem Wahlvorgang zu den Ämtern nach § 15 (2) a) und b) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland werden zuerst die Ämter nach § 15 (2) a) besetzt.
- (4) Für die Ämter der Bundesleitung gibt es die Möglichkeit genau einen weiteren Wahlgang durchzuführen (Zweiter Wahlgang):
 - a) Die im ersten Wahlgang unbesetzten Ämter werden im zweiten Wahlgang erneut zur Wahl gestellt. Dabei wird maximal ein/e Kandidierende/r mehr zugelassen, als es freie Ämter gibt. Die Rangliste und gegebenenfalls das von dem freien Amt / den freien Ämtern geforderte Geschlecht bestimmen dabei die Zulassung zum zweiten Wahlgang.
 - b) Sind nach diesem Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so bleiben diese vakant. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bundeskonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder der Bundesleitung – den / die Bundesjugendsekretär/in nach § 15 (5) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland – auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der Bundeskonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß § 13 (2).
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesleitung beginnt mit Ablauf der Bundeskonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet nach § 15 (3) beziehungsweise (5) der Satzung des Kolpingwerkes mit Ablauf der in drei beziehungsweise vier Jahren folgenden ordentlichen Bundeskonferenz.

VI Schlussbestimmungen

§ 23 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für die Kolpingjugend auf Bundesebene. Die Regelungen in den § 2 bis 4 konkretisieren und ergänzen die entsprechenden Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland zu den Gremien der Kolpingjugend.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Kolpingjugend auf den überörtlichen Ebenen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften in den § 9 bis 16 (Geschäft der Bundeskonferenz) abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz zustimmen.

§ 24 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundeskonferenz der Kolpingjugend. Änderungen können nur über Anträge gemäß § 13 (2) erfolgen.

- (2) Änderungen treten durch Beschluss der Bundeskonferenz und Genehmigung des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.

§ 25 Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Bundeskonferenz am 19.03.2017 und Genehmigung des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes Deutschland am 01.04.2017 in Kraft.

Geändert durch die Bundeskonferenz am 16.09.2017 und genehmigt durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 23.02.2017.

Anlage

Stimmzettel

Wahl *DES AMTES* der Kolpingjugend Deutschland

	Ja	Nein
<i>KANDIDAT/IN 1</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>KANDIDAT/IN 2</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>KANDIDAT/IN 3</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Stimmzettel ist gültig, wenn

- mindestens eine Ja- oder Nein-Stimme bei einer/m beliebigen Kandidierenden abgegeben wurde,
- maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, wie wählbare Ämter zur Verfügung stehen,
- und bei keiner/m Kandidierenden gleichzeitig mit Ja und Nein gestimmt wurde.